

AZ: 852/2016/Ke

Wartberg, am 12. Dezember 2016

VERORDNUNG

samt eingearbeiteter Änderungen

des Gemeinderates der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist vom 17.12.2010 (i.d.g.F.v. 09.12.2016) mit der eine **Abfallgebührenordnung** der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist erlassen wird.

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt:

a) für nicht ständig bewohnte Liegenschaften	€ 64,10
b) für einen 1- oder 2- Personen-Haushalt	€ 64,10
c) für einen 3- oder 4- Personen-Haushalt	€ 90,10
d) für einen 5- oder Mehrpersonen-Haushalt	€ 115,70

(2) Jahresgrundgebühr für Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten:

Branche	Mindestjahresgebühr in € pro Einheit	Einheit
Ärzte	34,70	Beschäftigte
Büros	8,00	Beschäftigte
Einkaufsmärkte	206,30	Beschäftigte
Gasthäuser, Lokale, Pensionen	191,70	Beschäftigte
Handel	46,30	Beschäftigte
Kliniken, Heime, Kasernen	46,30	Bett
Handwerk	38,30	Beschäftigte
KFZ-Werkstätten	23,20	Beschäftigte
Kindergärten	2,30	Kinder
Schulen	4,10	Schüler
Produktionsbetriebe	53,80	Beschäftigte
Tankstellen, Transportunternehmen	38,31	Beschäftigte
Friedhofsverwaltung	1,60	Grab

Die Anzahl der Beschäftigten wird auf Vollbeschäftigung bezogen. Die Betriebsleitung wird als Beschäftigter gewertet.

- (3) Die Feststellung der Personenanzahl gem. Abs. 1 erfolgt vierteljährlich; als Stichtag für die Feststellung der jeweiligen Einheiten gem. Abs. 2 gilt der 10. Dezember für das Folgejahr.
- (4) Für die Abholung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zu den Grundgebühren folgende Gebühr zu entrichten:

a) je	abgeführter Abfalltonne	mit 60 Liter Inhalt	€	3,25
je	abgeführter Abfalltonne	mit 90 Liter Inhalt	€	4,70
b) je	abgeführtem Container	mit 770 Liter Inhalt	€	40,35
je	abgeführtem Container	mit 1100 Liter Inhalt	€	57,50
c) je	abgeführten Abfallsack	mit 35 Liter Inhalt	€	2,00
je	abgeführten Abfallsack	mit 60 Liter Inhalt	€	3,25

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15. 2., 15.5., 15. 8. und 15. 11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7

Gebührenänderung

Die Höhe der Gebühren kann durch Gemeinderatsbeschluss (Voranschlagsbeschluss) geändert werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 19.02.1999, welche am 15.12.2000 abgeändert wurde außer Kraft.

Der Bürgermeister: